

AUS DER ARBEIT DES GEMEINDERATES

Sitzung am 31.07.2025

Baugesuche

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Flst.Nr. 6810, Heckenrosenstraße 18

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Quellenäcker II“.

Folgende Abweichungen/Ausnahmen/Befreiungen werden beantragt:

- Traufhöhenüberschreitung um 0,30 m: Um eine bessere Höheneinordnung beim geplanten Haus zu erreichen, soll die zulässige Traufhöhe um 0,30 m (6,60 m statt 6,30 m) überschritten werden. Die maximale Firsthöhe wird dafür eingehalten bzw. sogar deutlich unterschritten (9,51 m statt möglichen 10,80 m).
- begrüntes Flachdach auf Zwerchgiebel/Querhaus: Das Dach des Querhauses soll mit einem begrünten Flachdach versehen werden. Laut Bebauungsplan müsste normalerweise die Dachneigung des Querhauses an die Dachneigung des Hauptgebäudes angepasst werden (in diesem Fall 32° statt dem geplanten Flachdach). Ähnliche Befreiungen wurden in diesem Baugebiet bereits erteilt.
- Garagenstandort an östlicher Grundstücksgrenze: Die Garage soll aus verkehrstechnischen Gründen an der östlichen Grundstücksgrenze errichtet werden. Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans wurde der Garagenstandort eigentlich an der nördlichen Grundstücksgrenze festgesetzt, allerdings wäre dieser aufgrund der dort herrschenden Höhensituation von der Zufahrbarkeit her deutlich komplexer und dazu noch weniger verkehrssicher, da er sich im Kurvenbereich befindet. Daher wird der alternative Garagenstandort als sinnvoll erachtet. Der zweite Stellplatz wird an der im Bebauungsplan vorgesehenen Stelle geplant.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren sowie den erforderlichen Abweichungen/Ausnahmen/Befreiungen sein Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Antrag auf Erteilung einer Befreiung zur Errichtung einer Saunahütte im Gartenbereich außerhalb des Baufensters auf dem Grundstück Flst.Nr. 2510/3, Reutstraße 11

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nähere Weingärten I“.

Die notwendige Befreiung der von den Maßen her sogar verfahrensfreien Saunahütte betrifft die Errichtung im südöstlichen Gartenbereich außerhalb des Baufensters.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Befreiung sein Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Antrag auf Erteilung einer Bauvorbescheides zur Errichtung von zwei Doppelhaushälften mit Garagen auf dem Grundstück Flst.Nr. 4064, Lindenstraße 3 und 3/1

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Brunnenfeld/Förchlesäcker“.

Folgende Abweichungen von den Festsetzungen werden beantragt bzw. sollen im Rahmen der Bauvoranfrage geklärt werden:

1. Errichtung von zwei Doppelhaushälften mit entsprechender Grundstücksteilung

Der Bauplatz ist nach den aktuellen Festsetzungen des Bebauungsplans für die Bebauung mit einem Einfamilienhaus vorgesehen, auf dem bis zu zwei Wohneinheiten möglich sind. Laut Einschätzung des Baurechtsamtes könnten diese Wohneinheiten übereinander oder nebeneinander geplant werden. Wohneinheiten nebeneinander würden sich ähnlich wie bei einem Doppelhaus darstellen, jedoch ohne Grundstücksteilung. Einzelhaus meint, dass ein Haus Abstand zu seitlichen Nachbargrenzen hält.

Bei einer Grundstücksteilung müssten laut Bebauungsplan zwei Einzelhäuser errichtet werden, die auch zueinander den erforderlichen Grenzabstand einhalten.

Das Baurechtsamt empfiehlt, das Grundstück ggf. nicht real zu teilen, sondern so zu belassen und ein Einzelhaus mit zwei Wohneinheiten (nebeneinander oder übereinander) zu errichten. Anschließend könnte das Grundstück mit den beiden Wohneinheiten in Wohneigentum (WEG) geteilt werden (sog. Abgeschlossenheitsbescheinigung mit notarieller Teilung).

2. Anbau jeweils einer an der Hauswand anliegenden Garage für jede Doppelhaushälfte

Für das Grundstück ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans der Garagenstandort im nördlichen Teil festgelegt. Im Textteil ist folgendes ergänzend aufgeführt: Wird auf einem Baugrundstück mehr als eine Garage errichtet, so sind zusätzliche Garagen nur in unmittelbarem Anschluss an die Erstgarage zugelassen.

Da sowohl nördlich als auch südlich des Gebäudes je eine Garage errichtet werden soll, müsste zum einen eine Befreiung hinsichtlich des zusätzlichen südlichen

Garagenstandortes und zum anderen eine Befreiung wegen der baulichen Trennung der beiden Garagen erteilt werden.

3. Änderung der Dachziegelfarbe

Die Dachziegel sollen nach dem Wunsch des Bauherrn in der Farbe Schwarz (statt Naturrot bis Dunkel- oder Braunrot) ausgeführt werden, um mit der Fotovoltaikanlage ein stimmiges und kontrastarmes äußeres Erscheinungsbild zu gewährleisten.

In diesem Baugebiet wurden allerdings bislang keine schwarzen Dachziegel zugelassen. Eine Befreiung für maximal dunkelgraue/anthrazitfarbene Dachziegel wurde dagegen bereits erteilt und wäre auch im vorliegenden Fall möglich.

4. Überschreitung der festgesetzten Vollgeschosszahl und maximal zulässigen Gebäudehöhe durch Anwendung der Vorgaben für andere Teilgebiete

Das Bauvorhaben soll auf Wunsch des Bauherrn nach den Vorgaben für andere Teilgebiete des Bebauungsplanes „Brunnenfeld/Förchlesäcker“ beurteilt werden (konkret: Festsetzungen für die Teilgebiete 2 bzw. 4 anstatt Teilgebiet 10, vgl. Bebauungsplan in Anlage 3). Dies würde letztlich bedeuten, dass der Bauherr zwei Vollgeschosse statt nur einem errichten darf und sich die maximale Gebäudehöhe (gemessen von der mittleren natürlichen Geländehöhe bis zum Schnitt der Wandaußenseite mit der Oberkante der Dachhaut) deutlich erhöht (6,50 m statt 4,60 m).

Das hinter den Festsetzungen des Bebauungsplanes stehende städtebauliche Konzept sieht eine zweigeschossige Bauweise nur im Inneren des Geltungsbereichs des Baugebiets vor. Am äußeren Rand ist nur eine eingeschossige Bauweise zulässig, welche die angrenzende Bestandsbebauung bzw. den Übergang zur Feldflur berücksichtigt. Es handelt sich um einen Grundzug der Planung, von dem eine Abweichung in Form einer Befreiung nicht zulässig ist.

5. Errichtung von Gauben auf beiden Satteldachseiten

Im Rahmen des Verfahrens soll zudem noch geklärt werden, ob Gauben auf beiden Satteldachseiten errichtet werden dürfen.

Dachaufbauten sind laut Bebauungsplan bei eingeschossiger Bauweise auf dem maßgeblichen Grundstück möglich und bedürfen keiner Befreiung. Bei Gebäuden mit zweigeschossiger Bauweise schließt der Bebauungsplan Dachaufbauten aus.

Gemeinderat Dietmar Schaan (NWV) erkundigt sich, wie viele Wohneinheiten pro Doppelhaushälfte entstehen sollen.

Hauptamtsleiter Patrick Hofstetter erläutert, dass im Rahmen der Bauvoranfrage nur ein Lageplan, aber noch keine Grundrisse oder sonstigen Detailpläne vorgelegt worden seien. Der Bebauungsplan schreibe allerdings maximal zwei Wohneinheiten auf einem Grundstück vor, daher könne letztlich ohne Grundstücksteilung pro Doppelhaushälfte auch nur eine Wohneinheit realisiert werden.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Daniel Jourdan (FWV) führt Bürgermeister Teply aus, dass die Bauvoranfrage vermutlich von einem Grundstücksinteressenten stammt. Dieses baurechtliche Verfahren komme häufig zur Anwendung, um vor einem eventuellen Grundstückskauf die baulichen Möglichkeiten dort zu eruieren.

Beschluss:

1. Der Errichtung zweier Doppelhaushälften unter Teilung des Grundstücks Flst.Nr. 4064 wird nicht zugestimmt.
2. Den beiden Befreiungen hinsichtlich des zusätzlich erforderlichen südlichen Garagenstandortes und der baulichen Trennung der nördlichen und südlichen Garage wird das Einvernehmen erteilt.
3. Für die Farbgebung „schwarz“ bei der Dacheindeckung wird das Einvernehmen nicht erteilt, möglich ist maximal dunkelgrau bzw. anthrazit.
4. Der Zulassung eines zweiten Vollgeschosses sowie der Anpassung der zulässigen Gebäudehöhe (Traufhöhe 6,50 m statt 4,60 m) wird das Einvernehmen versagt.
5. Die Errichtung von Gauben auf beiden Satteldachseiten ist im maßgeblichen Teilgebiet des Bebauungsplanes bei eingeschossiger Bauweise und maximaler traufseitiger Gebäudehöhe von 4,60 m zulässig und bedarf keiner Befreiung.

Abstimmungsergebnis: jeweils 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Antrag auf Erteilung einer Aufschüttungsgenehmigung auf dem Grundstück Flst.Nr. 5064, Gewinn "Ob dem Reutweg"

Im Gewinn „Ob dem Reutweg“ (Gemarkung Wurmberg) soll auf dem Grundstück Flst.Nr. 5064 eine Aufschüttung mit Lehmböden aus dem Baugebiet „Bei den Zeitelbäumen“ vorgenommen werden. Grund für die Aufschüttung sind laut Antragsteller Bodenverbesserungsmaßnahmen und Bewirtschaftungserleichterungen.

Die Aufschüttungsfläche umfasst insgesamt 7.350 m² Ackerland. Bei einer beantragten Auffüllhöhe von 20 cm beträgt das Auffüllvolumen insgesamt 1.470 m³. Die Maßnahme soll baldmöglichst begonnen und voraussichtlich bis September 2025 abgeschlossen sein.

Der geplanten Aufschüttung kann unter der Bedingung zugestimmt werden, dass die im Beschluss genannten Auflagen erfüllt werden.

Eine regelmäßige Überwachung bei der Durchführung dieser Aufschüttungsmaßnahme durch das Amt für Baurecht, Naturschutz und Bevölkerungsschutz des Landratsamtes Enzkreis wird erwartet, insbesondere im Hinblick auf die Aufschüttungshöhe und das Auffüllmaterial (Bodenverbesserung).

Gemeinderätin Angela Grommeck stellt eine Nachfrage zur Bedeutung der verschiedenen Bodenklassen, die von Gemeinderat und Landwirt Hartmut Weeber (CDU) detailliert beantwortet wird.

Gemeinderat Dietmar Schaan (NWV) zweifelt daran, dass durch eine solche Aufschüttung eine tatsächliche Bodenverbesserung erreicht werden kann. Er bezieht sich dabei u.a. auch auf Auflagen, welche die Gemeinde im Rahmen des geplanten Neubaus eines Kinderspielplatzes im Neubaugebiet „Quellenäcker II“ vom Landratsamt Enzkreis auferlegt bekommen habe. Er beantragt, die Forderung nach regelmäßigen Kontrollen der Aufschüttungshöhe und des Auffüllmaterials durch die Fachbehörden des Landratsamtes Enzkreis in den Beschluss mitaufzunehmen.

Beschluss:

Der geplanten Aufschüttung auf dem Grundstück Flst.Nr. 5064 im Gewann „Ob dem Reutweg“ wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

- Auffüllungen zur Bodenverbesserung dürfen nur ab Bodenklasse 4 (und schlechter) vorgenommen werden.
- Die Auffüllhöhe darf maximal 20 cm betragen.
- In einem Abstand von 10 m zu angrenzenden Feldwegen sind keinerlei Aufschüttungen zulässig.
- Die Aufschüttung ist in einem Abstand von 5 m zu angrenzenden Flurstücken abzuflachen bzw. an den Geländeübergang anzupassen.
- Die Randstreifen des Grundstücks sind während der Aufschüttungsphase zu begrünen, um das Ausschwemmen der abgelagerten Erde auf benachbarte Grundstücke zu verhindern.
- Das Amt für Baurecht, Naturschutz und Bevölkerungsschutz des Landratsamtes Enzkreis überwacht die Durchführung der Aufschüttungsmaßnahme durch regelmäßige Kontrollen insbesondere der Auffüllhöhe und des verwendeten Auffüllmaterials (Bodenverbesserung)

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Enthaltung(en)

Konzessionsvertrag für die Erdgasversorgung – Vergabeentscheidung

Der derzeitige Konzessionsvertrag für die Erdgasversorgung mit den Stadtwerken Pforzheim endet zum 30.06.2025 und macht eine Neuvergabe erforderlich. Von ursprünglich drei interessierten Unternehmen haben sich zwei aus dem Verfahren zurückgezogen. Bis zum Ende der Angebotsfrist ging ein endgültiges Angebot der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG ein.

Der Zuschlag soll nach gutachterlicher Prüfung auf das Angebot der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG erteilt werden.

Der Konzessionsvertrag ist gem. § 108 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Beschluss des Gemeinderats darf erst vollzogen werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit bestätigt oder den Beschluss nicht innerhalb eines Monats beanstandet hat, § 121 Abs. 2 GemO.

Beschluss:

Im Hinblick auf einen neuen Konzessionsvertrag für das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet Wurmberg erteilt der Gemeinderat dem endgültigen Angebot der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG vom 16.05.2025 den Zuschlag und ermächtigt die Verwaltung zum Vertragsabschluss nach Bestätigung der Rechtmäßigkeit durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald – Stellungnahme der Gemeinde im erneuten Beteiligungsverfahren

Der Regionalverband Nordschwarzwald ist mit der Aufstellung eines Teilregionalplans Windenergie zur Ausweisung von geeigneten Vorrangflächen für Windenergieanlagen befasst.

Auf Gemarkung Wurmberg selbst sind im Planentwurf keine entsprechenden Flächen ausgewiesen. Dies ist dem Umstand der kleinen Gemarkungsfläche geschuldet, die bei Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestvorsorgeabstände zu den Siedlungsbereichen die Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie im Gemeindegebiet nahezu gänzlich ausschließt.

In der näheren Umgebung von Wurmberg und Neubärental sind dagegen mehrere Vorrangflächen für die Windenergie vorgesehen. In einer ersten Beteiligungsrunde im vergangenen Jahr hat die Gemeinde Wurmberg gefordert, die ausgewiesene Vorrangfläche im Hagenschießwald wegen Flächenrestriktionen und mangelnder Windhöffigkeit gänzlich zu streichen und mit der Vorrangfläche nordöstlich Wurmbergs im Wiernsheimer Wald einen größeren Vorsorgeabstand einzuhalten. Den Anregungen ist der Regionalverband leider nicht gefolgt.

In einer weiteren Stellungnahme im erneuten Beteiligungsverfahren sollten diese beiden Forderungen allerdings nochmals aufgegriffen werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Regionalverband mit dem vorliegenden Planwerk insgesamt 2,9% seiner Fläche als Vorranggebiet für die Windenergie ausweist und damit weit über das vom Land vorgegebene Flächenziel von 1,8% hinausschießt. Angesichts der mit dem Ausbau der Windkraft einhergehenden Probleme bzw. negativen Begleiterscheinungen (Landschaftsverbrauch, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, konkurrierende Flächennutzungen, Kosten-/Leistungsbilanz der Windkraft, mangelnde Aufnahmekapazitäten im Stromnetz bzw. bei der Speicherung, gesellschaftspolitische Spannungen, ...) erscheint eine „Übererfüllung“ der Vorgaben nicht zielführend. Es ist eine Reduktion der ausgewiesenen Vorrangflächen anhand objektiv nachvollziehbarer Kriterien wie z.B. höhere Windhöffigkeit und/oder größere Vorsorgeabstände anzustreben.

Auch hält die Verwaltung an ihrer Einschätzung fest, dass das Vereins- und Freizeitgelände des SSF Stuttgart aufgrund der dort insbesondere in den Sommermonaten wohnähnlichen Verhältnisse einen höheren Vorsorgeabstand erfordert als aktuell zugebilligt.

Ferner liegt die Gemeinde Wurmberg nachweislich in einem Kumulationsbereich mehrerer Vorranggebiete für die Windenergie mit hoher räumlicher Konzentration der Sichtbarkeiten. Durch Berücksichtigung der Forderungen der Gemeinde würde dem „Umzingelungsverbot“ für Windkraftanlagen ein Stück weit Rechnung getragen.

Die vorgenannten Punkte sind in den dem Gemeinderat vorliegenden Entwurf einer Stellungnahme eingeflossen.

Gemeinderat Jonas Beigel (FWV) vertritt die Ansicht, dass die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Berechnung der Windhöflichkeit Aufgabe der Unternehmen und nicht der Politik sei. Diese müssten letztlich ja auch entscheiden, ob Investitionen getätigt werden oder nicht.

Bürgermeister Teply erwidert, die Politik müsse schon die Rahmenbedingungen vorgeben. Ohne reglementarische Steuerung drohe ein nicht zu kontrollierender Wildwuchs an Windkraftanlagen, der ganz sicher nicht im Sinne der Kommunen und ihrer Bürgerschaft wäre.

Beschluss:

1. Die Gemeinde Wurmberg nimmt im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 und Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 12 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LplG) zum vorliegenden Entwurf des Teilregionalplans Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald Stellung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die aus der Anlage 5 ersichtliche Stellungnahme gegenüber dem Regionalverband Nordschwarzwald abzugeben.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Enthaltung(en)

Jahresabschluss der Gemeinde Wurmberg zum 31.12.2021

Der vorliegende Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 ist der zweite Jahresabschluss der Gemeinde Wurmberg nach den Vorschriften des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens.

Bei der Planaufstellung wurde davon ausgegangen, dass das zweite doppelte Haushaltsjahr der Gemeinde Wurmberg mit einem Verlust in Höhe von 824.178 € abschließen wird.

Tatsächlich entwickelten sich die Ertragsseite deutlich günstiger, so dass hier Mehrerträge von insgesamt rund. 857.000 € erzielt werden konnten.

Auf der Ausgabenseite der ordentlichen Aufwendungen konnten Minderausgaben umgesetzt werden bzw. die Haushaltsplanansätze wurden in dieser Höhe nicht benötigt. Es sind Minderausgaben in Höhe von 59.000 € erreicht worden.

Das Rechnungsergebnis 2021 bringt ein positives Gesamtergebnis (Überschuss) in Höhe von 70.138,67 € anstatt des ursprünglich geplanten Gesamtergebnisses (Verlust) in Höhe von -824.178 €.

Der Überschuss aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 92.376,32 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Ein Betrag aus dem Sonderergebnis in Höhe von 22.237,65 muss der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses entnommen werden.

Beschluss:

1. Das Ergebnis des Jahresabschlusses 2021 wird hiermit festgestellt. Es ergibt sich ein positives Gesamtergebnis in Höhe von 70.138,67 €.
2. Soweit nicht bereits im Einzelfall beschlossen, stimmt der Gemeinderat den Mehrausgaben (über und außerplanmäßigen Ausgaben) gemäß § 84 Abs. 1 GemO zu.
3. Den Veränderungen des Anlagevermögens wird zugestimmt.
4. Der Überschuss aus ordentlichem Ergebnis in Höhe von 92.376,32 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt und der Verlust aus dem Sonderergebnis von 22.237,65 € der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses entnommen.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Feststellungsbeschluss

Auf Grund von § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat den Jahresabschluss für das Jahr 2021 mit folgenden Werten fest:

		EUR
1.	Ergebnisrechnung	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	7.632.622,41
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	7.540.246,09
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	92.376,32
1.4	Außerordentliche Erträge	123.112,35
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	145.350,00
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	22.237,65-
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	70.138,67

2.	Finanzrechnung	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.397.119,03
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.991.648,92
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	405.470,11
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	384.843,48
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.888.151,53
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	1.503.308,05-
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	1.097.837,94-
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	62.590,16
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	62.590,16-
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	1.160.428,10
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	3.224,57
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	3.872.047,38
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	1.163.652,67
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	2.708.394,71
3.	Bilanz	
3.1	Immaterielles Vermögen	5.783
3.2	Sachvermögen	30.173.178
3.3	Finanzvermögen	6.913.869
3.4	Abgrenzungsposten	51.810
3.5	Nettoposition	0
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	37.144.641
3.7	Basiskapital	28.809.536
3.8	Rücklagen	998.072
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	70.139+
3.10	Sonderposten	7.414.048
3.11	Rückstellungen	0
3.12	Verbindlichkeiten	703.479
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	190.578
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	37.144.641

4. Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen

(§ 49 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 25 bis 36 GemHVO)

Stufen der Ergebnisverwendung und des Haushaltsausgleichs		Ergebnisse des Haushaltjahres		Vorgetragene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus dem			Rücklagen aus Überschüssen des		Basiskapital
		Sonderergebnis	Ordentliches Ergebnis	Vorjahr	Zweitvorangegangenes Jahr	Drittvorangegangenes Jahr	ordentliches Ergebnis	Sonderergebnis	
		1	2	3	4	5	6	7	
1	Ergebnis des Haushaltjahres bzw. Anfangsbestände						549.306,79	448.765,17	27.741.325,24
2	Abdeckung vorgetragener Fehlbeträge aus dem ordentlichen Ergebnis								
3	Zuführung eines Überschusses des ordentlichen Ergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		92.376,32				92.376,32		
4	Verrechnung eines Fehlbetragsanteils des ordentlichen Ergebnisses auf das Basiskapital nach Art. 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts								
5	Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses								
6	Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch einen Überschuss des Sonderergebnisses								
7	Zuführung eines Überschusses des Sonderergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses								
8	Ausgleich eines Fehlbetrags des Sonderergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	-22.237,65						-22.237,65	
9	Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses								
10	Vorträge nicht gedeckter Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses des Haushaltjahres sowie aus Vorjahren in das Folgejahr								
11	Verrechnung eines aus dem drittvorangegangenen Jahr vorgetragenen Fehlbetrags mit dem Basiskapital								
12	Verrechnung eines Fehlbetrags des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital								
13	vorläufige Endbestände						641.683,11	426.527,52	
14	Umbuchung aus den Ergebnisrücklagen in das Basiskapital nach § 23 Satz 4 GemHVO								
15	Nachrichtlich: Veränderung des Basiskapitals auf Grund von Berichtigungen der Eröffnungsbilanz)								
16	Ergebnisbestände des Basiskapitals, der Ergebnisrücklagen und des Fehlbetragsvortrags.						641.683,11	426.527,52	

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

Der Gemeinderat hat in seiner letzten nichtöffentlichen Sitzung am 3. Juli 2025 folgenden Beschluss gefasst, der gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg öffentlich bekanntzugeben ist:

„Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, die Firma A&G Gebäudereinigung, Frielzheim, auf der Grundlage ihres Angebots einer monatlichen Pauschale von 2.899,99 EUR brutto mit Reinigungsdienstleistungen gemäß Reinigungsplan für die Grundschule Wurmberg zu beauftragen. Zum Jahresende hin wird dem Gemeinderat über die Erfahrungen berichtet, so dass dieser über das weitere Vorgehen (Stellenausschreibung für Eigenreinigung oder Ausschreibung Fremdreinigung) entscheiden kann.“

Verschiedenes

Informationen der Verwaltung:

Glasfaserausbau in Neubärental

Bürgermeister Teply informiert über den aktuellen Sachstand hinsichtlich des geplanten Glasfaserausbaus im Ortsteil Neubärental durch die Stadtwerke Pforzheim (SWP).

Nach Grundsatzbeschluss durch den Gemeinderat im vergangenen Oktober und Vertragsunterzeichnung im Februar geht es planmäßig nach den Sommerferien mit der Vorvermarktung durch die SWP los. Voraussichtlich am 17. September 2025 findet hierzu im Feuerwehrhaus (Alte Pforzheimer Straße 11) eine Informationsveranstaltung für die Einwohner Neubärentals statt. Eine entsprechende Einladung an alle Haushalte wird voraussichtlich in KW 35/36 (Ende August/Anfang September) versandt.

Tags zuvor (16. September 2025) werden die örtlichen Vereinsvorstände zu einer eigenen Informationsveranstaltung eingeladen (voraussichtlich im Gemeinschaftsraum des Betreuten Wohnen, Uhlandstraße 14). Anlass ist eine besondere Vermarktungsaktion der SWP, wovon die örtlichen Vereine und Organisationen profitieren sollen. Der Bürgermeister zitiert die SWP: „Mit dem Programm SWP MaxTeam erhält der Verein für jeden erfolgreich abgeschlossenen Glasfaser-Tarif, der ihm über seinen individuellen Vereins-Code zugeordnet werden kann, eine einmalige Prämie von 15,00 €. Werden mehr als 50 % der Abschlüsse im Tarif SWP MaxOn 500 oder höher abgeschlossen, verdoppeln die SWP den gesamten Betrag für den Verein.“

Nach diesen Infoveranstaltungen starte dann die eigentliche Vorvermarktungsphase insbesondere mit Präsenz eines Infomobils vor Ort, wo u.a. Informationen erhältlich sind und Verträge abgeschlossen werden können.

Bürgermeister Teply wirbt schon einmal: „Die Bürgerinnen und Bürger Neubärentals haben die auf längere Sicht vielleicht einmalige Chance, ans schnelle Glasfasernetz angeschlossen zu werden. Gemäß vertraglicher Vereinbarung mit den SWP funktioniert dies aber nur, wenn mindestens 25% der Haushalte in Neubärental einen Endkundenvertrag mit den Stadtwerken abschließen.“

Fortschritt und Auswirkungen Rathausumbau

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat darüber, dass die Abbrucharbeiten an der Garage und im Dachgeschoss des Rathauses weitgehend abgeschlossen seien. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sei in puncto Lärm in den vergangenen Wochen einiges abverlangt worden, die Grenze zur Unzumutbarkeit teilweise überschritten gewesen. Durch die Einrichtung von temporären Ausweicharbeitsplätzen im Sitzungssaal und im ehemaligen Notarzimmer konnten aber wieder erträgliche Arbeitsbedingungen geschaffen werden.

Aus diesem Grund habe man sich zusammengesetzt und überlegt, Bürocontainer anzumieten und diese hinter dem alten Feuerwehrhaus zu positionieren (vier Arbeitsplätze in Großraumbüro, drei Einzelbüros). Die Kosten für die Anmietung betragen ca. 48.000 EUR für zwei Jahre. Diese seien allerdings ebenso förderfähig wie die Kosten für den Umzug. Sanitäranlagen und Küche stünden ggf. im jeweils nicht im Umbau befindlichen Gebäudeteil des Rathauses weiterhin zur Verfügung, so dass auf einen Sanitärcontainer wegen der sehr aufwändigen Tiefbauarbeiten verzichtet werden könnte.

Der Bürgermeister: „Die Belegschaft hat jedoch gemeinsamen entschieden, bis auf weiteres im Rathaus zu verbleiben.“ Unter flexibler Nutzung der verschiedenen Arbeitsplatzmöglichkeiten je nach Lärmquelle und ab Oktober mit den Räumlichkeiten des KOMM-IN als zusätzlichem Ausweichquartier sollte ein ordnungsgemäßer Dienstbetrieb möglich sein.

Mit Beginn der Umbauarbeiten in den derzeitigen Büroräumlichkeiten im Erd- und Obergeschoss des Rathauses sei dann ein Umzug der Verwaltung in das bis dahin fertig gestellte Dachgeschoss und ins KOMM-IN vorgesehen.

Bürgermeister Teply: „Sollte dieser Plan mit dem Verbleib der Verwaltung im Rathaus nicht wie gedacht funktionieren, komme ich wegen der Bürocontainer aber nochmals auf Gemeinderat zu.“

Der voraussichtliche Bauzeitenplan stellt sich aktuell wie folgt dar:

- September/Oktober 2025: Rohbau Treppenhausturm
- November bis vor Weihnachten 2025: Dacharbeiten
- Januar – Mitte Juni 2026: Innenausbau Dachgeschoss und Treppenhausturm
- Mitte/Ende Juni 2026: Umzug der Verwaltung ins Dachgeschoss und in die Räumlichkeiten des KOMM-IN
- bis Jahresende 2026: Innenausbau Erdgeschoss und Obergeschoss
- über Jahreswechsel bzw. Anfang 2027: Außenputz und Außenanlagen

Für Gemeinderatssitzungen soll bei Bedarf der Schulungsraum im Feuerwehrhaus (Alte Pforzheimer Str. 11) genutzt werden.

Ausweichort für Eheschließungen

Als Ausweichort für Eheschließungen in der Umbauperiode des Rathauses ist in Abstimmung mit dem Gesangsverein bei Bedarf die Nutzung des Sängersheims in der Hofstättstraße vorgesehen.

Neuer Zugang für Kernzeitbetreuung

Weiterhin informiert Bürgermeister Teply darüber, dass aufgrund der Bauarbeiten beim Rathaus aus Sicherheitsgründen für die Kernzeitbetreuung im alten Feuerwehrhaus ein separater Zugang über die Rückseite des Gebäudes geschaffen wird. Dort werde eine Stahlterasse installiert, so dass nach erfolgtem Wandaufbruch und Einbau einer Tür der Zutritt über das ehemalige Kommandantenzimmer erfolgen kann.

Gemeindevollzugsdienst seit Juli im Einsatz

Letztlich gibt Bürgermeister Teply noch bekannt, dass in der Gemeinde Wurmberg seit 01.07.2025 wieder ein Gemeindevollzugsdienst im Einsatz sei. Wie vom Gemeinderat beschlossen, erfolge die Aufgabenerfüllung für den Vollzugsdienst mittels einer Kooperation mit den Gemeinden Mönsheim, Wimsheim und Wiernsheim. Letztere fungiere als Anstellungskörperschaft der Bediensteten und stelle diese den anderen Kommunen per Organleihe zur Verfügung. Für die Kontrollen in der Gemeinde Wurmberg (sowie in Mönsheim und in Wimsheim) sei insbesondere Herr Sven Birli zuständig, der bis dato aber noch keine kostenpflichtigen Verwarnungen ausspreche, sondern mittels Ausstellung einer „gelben Karte“ auf individuelles Fehlverhalten hinweise. Darüber hinaus hat Herr Birli im Auftrag des Ordnungsamtes bereits einige Ermittlungen bzw. Störeransprachen erfolgreich durchgeführt. An der Herangehensweise von Herrn Birli zeige sich dessen langjährige Berufserfahrung als Vollzugsbediensteter insbesondere bei der Stadt Bruchsal und zuletzt bei der Stadt Mühlacker.

Anregungen/Hinweise aus dem Gemeinderat:

Sachstand Radweg und Umbau/Sanierung Kelterstraße 2

Gemeinderat Michael Britsch (FWV) erkundigt sich nach dem aktuellen Sachstand hinsichtlich des geplanten Neubaus eines Rad- und Fußwegs entlang der Landesstraße L 1135 zwischen Wurmberg und Neubärental.

Bürgermeister Teply führt aus, dass das beauftragte Planungsbüro Kirn Ingenieure eine überarbeitete Planung für den Radweg vorgelegt habe. Als Nächstes stünden die Gespräche mit den betroffenen Eigentümern im Hinblick auf den erforderlichen Grunderwerb für den Bau des Radwegs an, welche von Verwaltungsseite aus zeitnah durchgeführt werden sollen.

Sachstand Umbau/Sanierung Gemeindewohnhaus „Kelterstraße 2“

Gemeinderat Britsch bittet weiterhin um Sachstandsmitteilung zum anstehenden Umbau bzw. der Sanierung des gemeindeeigenen Gebäudes „Kelterstraße 2“. Beim gemeindeeigenen Gebäude „Kelterstraße 2“ sei vom Landratsamt Enzkreis mittlerweile die erforderliche Baugenehmigung erteilt worden, erklärt der Bürgermeister. Nun werde die Verwaltung zusammen mit dem Planer die weiteren Schritte insbesondere im Hinblick auf die durchzuführenden Ausschreibungen der verschiedenen Bauleistungen abstimmen.

Sachstand Erweiterung Grundschule Wurmberg

Gemeinderätin Angela Grommeck (CDU) stellt die Frage in den Raum, wie es nun mit dem neu geplanten Anbau an der Grundschule Wurmberg weitergeht.

Bürgermeister Teply erläutert, dass für das weitere Verfahren eine Ausschreibung der Architektenleistungen erforderlich werde. Es sei erforderlich, für die Durchführung und Begleitung dieses Verfahrens einen darauf spezialisierten Architekten zu beauftragen. In der kommenden Woche finde eine Videokonferenz mit einem entsprechend fachkundigen Büro statt. Aller Voraussicht nach werde der Gemeinderat dann im September über die Auswahl des konkreten Verfahrens und Beauftragung des begleitenden Fachbüros entscheiden.

Meldung von Straßenschäden

Gemeinderat Jonas Beigel (FWV) weist darauf hin, dass der Straßenbelag im Kreuzungsbereich der Landesstraße L 1135/ L 1177 Richtung Mönshausen sowie im Kurvenbereich der Kreisstraße K 4501 (Öschelbronner Straße) beschädigt sei und bittet um entsprechende Mitteilung an den zuständigen Straßenbaulastträger.

Personalsituation Kindertageseinrichtungen

Gemeinderätin Jule Weeber (FWV) erkundigt sich, ob die offenen Stellen bei den Kindertageseinrichtungen der Evangelischen Kirchengemeinde schon besetzt werden konnten.

Da es sich hierbei um eine Frage zu Personalthemen handelt, verweist Bürgermeister Teply auf die anschließende nichtöffentliche Sitzung.

Baumaßnahme Sanierung Klosterwaldstraße

Gemeinderat Dietmar Schaan (NWV) geht auf die Baustelle in der Klosterwaldstraße und den bereits erfolgten Einbau der Tragschicht im ersten Bauabschnitt ein. Er stellt die Frage in den Raum, ob die Baumaßnahme tatsächlich bis Ende Oktober 2025 abgeschlossen werden könne.

Ortsbaumeister Herr Stübner erläutert, dass die Baumaßnahme nach jetzigem Kenntnisstand wohl eher erst Ende November 2025 abgeschlossen werde. Grund hierfür seien insbesondere doch recht viele private Aufträge der Anwohner an die Baufirma, im Zuge der Gesamtmaßnahme auf ihren Grundstücken Hausanschlüsse und Zuleitungen zu erneuern oder auch Anpassungen bei den Zufahrten vorzunehmen.

Gemeinderätin Angela Grommeck (CDU) erkundigt sich, ob eventuelle Mehrkosten aufgrund von Zeitverzögerungen bei der Gemeinde hängenbleiben würden.

Bürgermeister Teply führt aus, dass der vertraglich vereinbarte Zeitraum der Baumaßnahme bis ins Frühjahr 2026 dauere. Insofern gebe es ausreichend zeitlichen Puffer. Im Übrigen komme es immer auf den Einzelfall an, ob und ggf. durch wen eine zeitliche Verzögerung zu verantworten sei und inwieweit dabei Mehrkosten entstünden.